

3. das für die Kontrollprüfung zur Verfügung gestellte Vermehrungsmaterial nicht mehr die zum Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes im Sortenschutzregister aufgenommenen morphologischen und physiologischen Merkmale aufweist,

4. die Homogenität und Beständigkeit nicht mehr vorliegen.

(2) Ist die Anmeldung der neuen Sorte von einem Nichtberechtigten vorgenommen worden, oder wurde der Sortenschutz einem Nichtberechtigten erteilt, so kann der Sortenschutzberechtigte fordern, daß die Rechte auf ihn umgeschrieben werden. Der Sortenschutzberechtigte ist verpflichtet, der Zentralstelle die Rechtmäßigkeit seiner Forderung nachzuweisen.

§ 14

Nichtigkeitserklärung

Der Sortenschutz ist durch die Zentralstelle für nichtig zu erklären, wenn festgestellt wird, daß die Sorte zum Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes nicht neu war. Die Nichtigkeitserklärung hat die Wirkung, daß die Anmeldung als nicht vorgenommen gilt.

§ 15

Übertragung der Rechte, Lizenzen

(1) Das Recht auf den Sortenschutz und die Rechte aus dem Sortenschutz sind übertragbar. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist im Prüfungs- oder Sortenschutzregister zu vermerken. Rechte aus der Übertragung können erst nach der Eintragung im Register geltend gemacht werden. Jeder Partner ist berechtigt, die Änderung im Register zu beantragen.

(2) Der Inhaber des Ausschließungssortenschutzes ist verpflichtet, eine umfassende Verwertung der geschützten Sorte zu gewährleisten, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse erforderlich ist. Kommt der Inhaber des Ausschließungssortenschutzes dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann durch die Zentralstelle zwangsweise das Recht erteilt werden, Saat- oder Pflanzgut der geschützten Sorte gegen eine angemessene Vergütung zu wirtschaftlichen Zwecken zu erzeugen und zu vertreiben. Der Inhaber des Ausschließungssortenschutzes kann auch verpflichtet werden, das erforderliche Saat- oder Pflanzgut in einem seinen Möglichkeiten entsprechenden Umfang in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Stellt der Sortenschutzinhaber das erforderliche Saat- oder Pflanzgut nach Aufforderung nicht zur Verfügung, so kann der Ausschließungssortenschutz durch die Zentralstelle gelöscht werden.

§ 16

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Zentralstelle über die Anmeldung, Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Zentralstelle einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Beschwerdekommission bei der Zentralstelle zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerdekommission hat das Beschwerdeverfahren so durchzuführen, daß eine Entscheidung in möglichst kurzer Frist getroffen werden kann. Der Beschwerdeführer ist von der Beschwerdekommission über die von ihr festgelegten Überprüfungsmaßnahmen und den voraussichtlichen Termin der Entscheidung über die Beschwerde zu informieren. Die Entscheidung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und ist endgültig. Sie ist dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Die Beschwerdekommission setzt sich aus drei sach- und rechtskundigen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Beschwerdekommission, die der Zentralstelle oder anderen Einrichtungen angehören können, werden vom Direktor der Zentralstelle berufen und abberufen. Die Berufung von Vertretern anderer Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter.

§ 17

Gegenseitigkeit des Sortenschutzes

Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder in Übereinstimmung mit bi- und multilateralen Verträgen die gleichen Rechte gewährt, wie sie die Bestimmungen dieser Verordnung für Personen der Deutschen Demokratischen Republik vorsehen.

§ 18

Vertretung

(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, können an einem Verfahren vor der Zentralstelle nur teilnehmen und aus dem Sortenschutz vor der Zentralstelle nur dann Rechte geltend machen, wenn sie sich vertreten lassen. Die Vertretung vor der Zentralstelle wird vom Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb (DSG) Berlin wahrgenommen.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 bleiben die Bestimmungen über die Vertretung vor den ordentlichen Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik unberührt.

§ 19

Anmeldung des Sortenschutzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtete Sorten werden in anderen Staaten durch den Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb (DSG) Berlin für den Sortenschutzinhaber zur Erteilung eines Sortenschut-